

Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Kammer II



II 2022 51

Entscheid vom 19. September 2022

Besetzung

lic.iur. Achilles Humbel, Präsident
Dr.oec. Andreas Risi, Richter
Dr.iur. Frank Lampert, Richter
MLaw Oxana Straub, a.o. Gerichtsschreiberin

Parteien

A._____,
Beschwerdeführer,
vertreten durch seinen Sohn B._____

gegen

Ausgleichskasse Schwyz, Rechtsdienst, Postfach 53,
6431 Schwyz,
Vorinstanz,

Gegenstand

Ergänzungsleistungen (Vermögensverzicht)

Sachverhalt:

A. A._____ (geb. 1943), verheiratet mit C._____ (geb. 1942), lebt seit dem 20. September 2021 im Pflegezentrum D._____ der Gemeinde E._____. Am 19. Oktober 2021 (Postaufgabe 18.10.2021) meldete sich A._____ bei der Ausgleichskasse Schwyz zum Bezug von Ergänzungsleistungen zur AHV an (vgl. Vi-act. 3). Aufforderungen der Ausgleichskasse Schwyz vom 20. Oktober 2021, einige weitere Unterlagen einzureichen (Vi-act.19), kam er nach einmaliger Fristerstreckung (Vi-act. 20) mit Schreiben vom 22. Dezember 2021, soweit er die Unterlagen auffinden konnte, nach (Vi-act.23).

B. Mit Verfügung vom 30. Dezember 2021 stellte die Ausgleichskasse Schwyz aufgrund der ihr vorliegenden Akten fest, dass die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen nicht erfüllt seien und A._____ keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat, da das Reinvermögen die Vermögensschwelle (Fr. 200'000.--) deutlich überschreite (Vi-act. 37). Dabei beliefen sich die Vermögenswerte bei der F._____ und G._____ auf Fr. 185'527.--, wobei das Guthaben der Volksbank H._____ noch fehle. Zudem seien diverse ungeklärte Vermögensabnahmen festgestellt worden, die, da nicht belegt, als Verzichtvermögen angerechnet werden müssten. Das Verzichtvermögen belaufe sich im Jahr 2021 auf Fr. 406'000.--.

C. Gegen diese Verfügung erhob A._____, mit Schreiben vom 5. Januar 2022 Einsprache bei der Ausgleichskasse Schwyz. Verlangt wurde die Anerkennung der Buchverluste der F._____-Aktien sowie die Anerkennung der Kosten für die neue Wohnungseinrichtung in den Jahren 2009 und 2010. Auch sei der pauschale Lebensunterhalt um Fr. 20'000.-- jährlich zu erhöhen. Gleichzeitig hielt der Beschwerdeführer fest, dass eine Neuberechnung des Verzichtvermögens von der Ausgleichskasse vorzunehmen sei, da die Schenkungen nicht zum Total hinzugerechnet werden dürften (Vi-act. 38).

D. Mit Einspracheentscheid Nr. 1001/22 vom 31. Mai 2022 wies die Ausgleichskasse die Einsprache im Sinne der Erwägungen ab und bestätigte die Verfügung vom 30. Dezember 2021 (Vi-act. 42). Trotz Neuberechnung liege der Vermögensverzicht im Jahr 2021 mit Fr. 366'000.-- (recte Fr. 341'000.--) nach wie vor über dem Schwellenwert von Fr. 200'000.-- bei Ehepaaren, was zur Ablehnung der Einsprache führe (Vi-act. 42-4/6 Ziff.17).

E. Mit Eingabe vom 19. Juni 2022 (Postaufgabe 20.6.2022) erhob A._____ fristgerecht Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz mit sinngemäss folgenden Anträgen im Sinn der Reduktion des Verzichtvermögens (Vi-act. 43):

1. Anerkennung der Buchverluste der F._____ -Aktien über Fr. 40'000.--.
2. Anerkennung der Wohnungseinrichtung über Fr. 40'000.--, in den Jahren 2009 und 2010.
3. Anerkennung, dass der Beschwerdeführer und seine Ehefrau über alle Jahre gesamthaft gesehen sein Vermögen im Rahmen der erlaubten 10% verringert haben, dies naturgemäss nur teilweise belegt werden kann, das Verzichtvermögen aber dennoch zu reduzieren ist.
4. Erneute Berechnung der Ergänzungsleistungen durch die Ausgleichskasse.

F. Die Vorinstanz beantragt mit Vernehmlassung vom 1. Juli 2022, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vollumfänglich abzuweisen sei.

G. Mit der Replik vom 19. Juli 2022 hält der Beschwerdeführer an seinen Anträgen gemäss Beschwerdeschrift vom 21. Juni 2022 fest.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG; SR 831.30) gewähren der Bund und die Kantone Personen, welche die Voraussetzungen nach den Art. 4 bis 6 ELG erfüllen, Ergänzungsleistungen (EL) zur Deckung ihres Existenzbedarfs. Nach Art. 4 Abs. 1 lit. a ELG haben unter anderem Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf EL, wenn sie eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehen. Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (vgl. Art. 9 Abs. 1 ELG). Die Bestimmungen zu den anerkannten Ausgaben und anerkannten Einnahmen (Art. 10 f. ELG) wurden per 1. Januar 2021 revidiert.

1.2 Die Übergangsbestimmungen zur per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzten ELG-Revision vom 22. März 2019 und 20. Dezember 2019 betreffen Bezüger von Ergänzungsleistungen, welche im Zeitpunkt der EL-Reform bereits Ergänzungsleistungen bezogen haben. Das Übergangsrecht ist nur auf laufende EL-Fälle anwendbar. Auf neue EL-Fälle wird ab dem 1. Januar 2021 ausschliesslich das neue Recht angewendet.

1.3 Der Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung besteht gemäss dem unveränderten Art. 12 Abs. 2 ELG ab Beginn des Monats des Heim- oder Spitaleintritts, sofern sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die EL-berechtigte Person sich innert sechs Monaten für den Bezug von Ergänzungsleistungen anmeldet.

In casu ist das neue Recht anwendbar, da die Anmeldung für Ergänzungsleistungen am 18. Oktober 2021 eingereicht wurde und der Beschwerdeführer seit dem 20. September 2021 im Pflegezentrum D._____ lebt.

2.1.1 Eine wichtige Änderung der Reform war die Verstärkung der Berücksichtigung der Vermögenswerte. Neu wurde in Art. 9a Abs. 1 lit.b ELG ein Vermögensschwellenwert eingeführt. Dieser liegt bei Fr. 100'000.-- für Alleinstehende und bei Fr. 200'000.-- für Ehepaare. Wird dieser überschritten, besteht kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

2.1.2 Meldet sich eine Person neu für den Bezug von Ergänzungsleistungen an, ist für die Beurteilung, ob der zulässige Schwellenwert überschritten wird, dasjenige Vermögen massgebend, das am ersten Tag des Monats vorhanden ist, ab dem der Ergänzungsleistungsanspruch besteht (Carigiet/Koch, a.a.O., Rz.572). Zum Vermögen einer EL - beziehenden Person gehören die in ihrem Eigentum stehenden beweglichen und unbeweglichen Sachen, sowie ihre persönlichen und dinglichen Rechte; deren Herkunft ist dabei unerheblich.

2.1.3 Nach Art. 9a Abs. 3 ELG gehört auch Vermögen, auf das nach Art. 11a Abs. 2 - 4 ELG verzichtet wurde, zum Reinvermögen. Demnach werden auch die übrigen Einnahmen, Vermögenswerte und gesetzlichen oder vertraglichen Rechte als Einnahmen angerechnet, auf die ohne Rechtspflicht und ohne gleichwertige Gegenleistung verzichtet wurde (vgl. Art. 11a Abs. 2 ELG). Eine Verzichtshandlung liegt vor, wenn die anspruchsberechtigte Person ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate – also gleichwertige – Gegenleistung auf Einkünfte oder Vermögen verzichtet hat. In diesem Fall kann sich der Versicherte nicht auf den gegebenen Vermögensstand berufen, sondern muss sich die Frage nach den Gründen für den Vermögensrückgang gefallen und allenfalls mangels entsprechender Beweise hypothetisches Vermögen entgegenhalten lassen (vgl. BGE 121 V 204 Erw. 4a/b). Die Voraussetzungen «ohne rechtliche Verpflichtung» bzw. «ohne adäquate Gegenleistung» müssen indes nicht kumulativ erfüllt sein, es reicht aus, wenn alternativ eines der beiden Elemente gegeben ist (vgl. BGE 131 V 329 Erw. 4.2 ff. m.H.). Es ist dabei unerheblich, wie weit die Ver-

zichtshandlung zurückliegt. Ein hypothetisches Vermögen ist demnach auch dann anzurechnen, wenn die Verzichtshandlung weit zurückliegt (vgl. BGE 120 V 182 Erw. 4 f.; Urteil BGer 9C_198/2010 vom 9.8.2010 Erw. 3.2). Der Aspekt des Zeitablaufs wird durch die jährliche Reduktion gemäss Art. 17e der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (ELV, SR 831.301 (ELV [in der ab dem 1.7.2021 geltenden Fassung])) berücksichtigt. Danach wird der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, jährlich um Fr. 10'000.-- reduziert.

2.2 Beim Fehlen von Einkommen oder Vermögen bzw. dessen Verbrauch handelt es sich um anspruchsbegründende Tatsachen, welche aufgrund der allgemeinen Beweislastverteilung durch die leistungsansprechende Person zu beweisen sind (vgl. BGE 121 V 204 Erw. 6a; Carigiet/Koch, a.a.O., Rz.205). In Bezug auf Art. 11a Abs. 2 ELG hat die versicherte Person mithin das Bestehen einer rechtlichen Verpflichtung bzw. den Erhalt einer adäquaten Gegenleistung zu belegen, wobei blosses Glaubhaftmachen nicht genügt, sondern der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gilt (vgl. BGE 121 V 204 Erw. 6b/c). Demnach gilt ein Beweis als erbracht, wenn für die Richtigkeit der Sachbehauptung nach objektiven Gesichtspunkten derart gewichtige Gründe sprechen, dass andere denkbare Möglichkeiten vernünftigerweise nicht massgeblich in Betracht fallen (vgl. Urteil BGer 9C_732/2014 vom 12.12.2014 Erw. 4.1.1 m.H.a.; Urteil BGer 4A_319/2014 vom 19.11.2014 Erw. 4.1). Im Falle der Beweislosigkeit, d.h. wenn es dem Leistungsansprecher nicht gelingt, einen (überdurchschnittlichen) Vermögensrückgang zu belegen oder die Gründe dafür rechtsgenügend darzutun, wird ein Vermögensverzicht angenommen und ein hypothetisches Vermögen, sowie darauf entfallender Ertrag angerechnet (vgl. BGE 121 V 204 Erw. 6a; Riemer-Kafka/Wittwer, a.a.O., S. 413 ff., 417).

2.3 Das Verwaltungsverfahren sowie der erstinstanzliche Sozialversicherungsprozess sind vom Untersuchungsgrundsatz und dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung beherrscht (vgl. Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. c des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6.10.2000 [ATSG; SR 830.1]). Gemäss dem Untersuchungsgrundsatz haben der Versicherungsträger oder das Durchführungsorgan und im Beschwerdefall das kantonale Versicherungsgericht von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Die Versicherten resp. die Parteien trifft hingegen eine Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. c ATSG;

BGE 136 V 376 Erw. 4.1.1; BGE 110 V 48 Erw. 4a), vor allem in Bezug auf Tatsachen, die sie besser kennen als die (Verwaltungs- oder Gerichts-) Behörden und welche diese sonst gar nicht oder nicht mit vernünftigen Aufwand erheben könnten (vgl. Urteil BGer 9C_669/2016 vom 20.12.2016 Erw. 7.1; Urteil BGer 9C_238/2015 vom 6.7.2015 Erw. 3.2.1 je mit Hinweisen). Nicht Aufgabe der Verwaltung (und auch nicht des Gerichts) kann es allerdings sein, in einem Stapel von Belegen nach rechtserheblichen Tatsachen und Beweismitteln zu suchen (vgl. BGE 134 II 244 Erw. 2.4.2; 132 I 249 Erw. 5; 130 V 177 Erw. 5.4.1; VGE II 2018 28 vom 26.6.2018 Erw. 4.2.6).

3.1 Mit Verfügung vom 30. Dezember 2021 wies die Ausgleichskasse das Gesuch des Beschwerdeführers aufgrund des Verzichtvermögens in der Höhe von Fr. 406'000.-- ab, da es den Schwellenwert von Fr. 200'000.-- deutlich übersteige. Der Beschwerdeführer forderte mittels Einsprache die Vermögensabnahme sei neu zu berechnen, da die Schenkungen nicht zum Total hinzugezählt werden dürften und die Pauschale des Lebensunterhalts sei um Fr. 20'000.-- zu erhöhen. Zusätzlich seien die Buchverluste der F. _____-Aktien von Fr. 40'000.-- und die Kosten der Wohnungseinrichtung, ebenfalls in der Höhe von Fr. 40'000.--, nicht zum Vermögensverzicht hinzu zu zählen.

3.2.1 Die Ausgleichskasse ermittelte mit dem Einspracheentscheid vom 31. Mai 2021 einen Vermögensverzicht von Fr. 341'000.--, welcher sich folgendermassen berechnet (alles in Fr. vgl. Vi-act. 38-5/6):

Ungeklärte Vermögensabnahme:

Vermögen 2006:	365'928.--
----------------	------------

2007:

Vermögen 2007:	348'700.--
----------------	------------

Veränderung:	-17'228.--
--------------	------------

Ausgewiesene Abnahme (ohne Beleg):	15'000.--
------------------------------------	-----------

Ferienwohnung/Reisen	15'000.--
----------------------	-----------

ungeklärte Vermögensabnahme (gerundet)=	2'000.--
--	-----------------

2008:

Vermögen 2008:	339'785.--
----------------	------------

Veränderung:	-8'915.--
--------------	-----------

Zunahme (Auszahlung Guthaben Säule 3a):	44'468.--
---	-----------

Ausgewiesene Abnahme (ohne Beleg):	15'000.--
------------------------------------	-----------

Ferienwohnung/Reisen:	15'000.--
-----------------------	-----------

unaufgeklärte Vermögensabnahme (gerundet)=	38'000.--
---	------------------

2009:

Vermögen 2009:	752'096.--
Veränderung:	412'311.--
Zunahme (Verkaufspreis Liegenschaft):	+700'000.--
Ausgewiesene Abnahme:	384'015.--
Ferienwohnung/Reisen	15'000.--
Bezahlung Hypothek+Zinsen	+331'018.--
Notariatskosten	+687.--
Grundstückgewinnsteuer	+37'310.--

unaufgeklärte Vermögensverminderung: 0.--

2010:

Vermögen 2010:	636'313.--
Veränderung:	-115'783.--
Zunahme (Rückvergütung Grundstückgewinnsteuer):	+7'955.--
Ausgewiesene Abnahme (ohne Beleg):	15'000.--
Ferienwohnung/Reisen	15'000.--

ungeklärte Vermögensabnahme (gerundet): 108'000.--

2011:

Vermögen 2011:	572'260.--
Veränderung:	-64'053.--
Ausgewiesene Vermögensabnahme (ohne Beleg):	15'000.--
Ferienwohnung/Reisen	15'000.--

ungeklärte Vermögensabnahme (gerundet): 49'000.--

2012:

Vermögen 2012:	542'032.--
Veränderung:	-30'228.--
Ausgewiesene Vermögensabnahme (ohne Beleg):	15'000.--
Ferienwohnung/Reisen	15'000.--

Schenkung: 20'000.--

ungeklärte Vermögensabnahme: 0.--

2013:

Vermögen 2013:	540'763.--
Veränderung:	1'269.--
Ausgewiesene Vermögensabnahme (ohne Beleg):	15'000.--
Ferienwohnung/Reisen	15'000.--

ungeklärte Vermögensabnahme: 0.--

2014:

Vermögen:	478'601.--
Veränderung:	-62'162.--
Ausgewiesene Vermögensabnahme (ohne Beleg):	+15'000.--
Ferienwohnung/Reisen	15'000.--

ungeklärte Vermögensabnahme (gerundet): 47'000.--

2015:		
Vermögen 2015:		444'992.--
Veränderung:		-34'209.--
Ausgewiesene Vermögensabnahme (ohne Beleg):		+15'000.--
Ferienwohnung/Reisen	15'000.--	
ungeklärte Vermögensabnahme (gerundet):		19'000.--
2016:		
Vermögen 2016:		356'391.--
Veränderung:		-88'001.--
Ausgewiesene Abnahme:		7'571.--
Krankheitskosten	7'571.--	
Schenkung:		20'000.--
ungeklärte Vermögensverminderung (gerundet):		60'000.--
2017:		
Vermögen 2017:		259'856.--
Veränderung:		-96'535.--
Ausgewiesene Abnahme:		+16'119.--
Krankheitskosten	6'119.--	
USA-Reise E.G	10'000.--	
Schenkung:		30'000.--
ungeklärte Vermögensverminderung (gerundet):		50'000.--
2018:		
Vermögen 2018:		196'603.--
Veränderung:		-63'253.--
Ausgewiesene Abnahme:		50'018.--
Krankheits- und Behinderungskosten	8'018.--	
Fahrzeugkauf	32'000.--	
2.USA-Reise E.G	10'000.--	
ungeklärte Vermögensverminderung (gerundet):		13'000.--
2019:		
Vermögen 2019:		193'730.--
Veränderung:		-2'873.--
Ausgewiesene Abnahme		5'278.--
Krankheitskosten	5'278.--	
ungeklärte Vermögensverminderung		0.--
2020:		
Vermögen 2020:		187'029.--
Veränderung:		-6'701.--
Ausgewiesene Abnahme		7'486.--
Krankheitskosten	7'486.--	
ungeklärte Vermögensverminderung:		0.--

2021

Vermögen 2021: 185'527.63.--

ungeklärte Vermögensverminderung: 0.--

Nach der Berechnung der ungeklärten Vermögensverminderung wurde der Vermögensverzicht berechnet, der sich wie folgt zusammensetzt:

2007:

Schenkung an R.G 25'000.--

= Vermögensverzicht 25'000.--

2008:

Verzicht Vorjahr 25'000.--

+ ungeklärte Vermögensabnahme 2008 +2000.--

-Pauschale (gem. Art. 17e ELV) -10'000.--

=Vermögensverzicht 17'000.--

2009:

Verzicht Vorjahr 17'000.--

+ ungeklärte Vermögensabnahme 2009 +38'000.--

-Pauschale (gem. Art. 17e ELV) -10'000.--

=Vermögensverzicht 45'000.--

2010:

Verzicht Vorjahr 45'000.--

+ ungeklärte Vermögensabnahme 2010 0.--

-Pauschale (gem. Art. 17e ELV) -10'000.--

=Vermögensverzicht 35'000.--

2011:

Verzicht Vorjahr 35'000.--

+ ungeklärte Vermögensabnahme 2011 +108'000.--

-Pauschale (gem. Art. 17e ELV) -10'000.--

=Vermögensverzicht 133'000.--

2012:

Verzicht Vorjahr 133'000.--

+ ungeklärte Vermögensabnahme 2012 +49'000.--

-Pauschale (gem. Art. 17e ELV) -10'000.--

=Vermögensverzicht 172'000.--

2013:

Verzicht Vorjahr 172'000.--

+ ungeklärte Vermögensabnahme 2013 +0.--

+Schenkung an R.G +20'000.--

-Pauschale (gem. Art. 17e ELV) -10'000.--

=Vermögensverzicht 182'000.--

2014	
Verzicht Vorjahr	182'000.--
+ungeklärte Vermögensabnahme 2014	+0.--
-Pauschale (gem. Art. 17e ELV)	-10'000.--
=Vermögensverzicht	172'000.--
2015:	
Verzicht Vorjahr	172'000.--
+ungeklärte Vermögensabnahme 2015	+47'000.--
-Pauschale (gem. Art. 17e ELV)	-10'000.--
=Vermögensverzicht	209'000.--
2016:	
Verzicht Vorjahr	209'000.--
+ungeklärte Vermögensabnahme 2016	+19'000.--
-Pauschale (gem. Art. 17e ELV)	-10'000.--
=Vermögensverzicht	218'000.--
2017:	
Verzicht Vorjahr	218'000.--
+ungeklärte Vermögensabnahme 2017	+60'000.--
1Schenkung R.G	+20'000.--
-Pauschale (gem. Art. 17e ELV)	-10'000.--
=Vermögensverzicht	288'000.--
2018:	
Verzicht Vorjahr	288'000.--
+ungeklärte Vermögensabnahme 2018	+50'000.--
+Schenkung R.G.	+30'000.--
-Pauschale (gem. Art. 17e ELV)	-10'000.--
=Vermögensverzicht	358'000.--
2019:	
Verzicht Vorjahr	358'000.--
+ungeklärte Vermögensabnahme 2019	+13'000.--
-Pauschale (gem. Art. 17e ELV)	-10'000.--
=Vermögensverzicht	361'000.--
2020	
Verzicht Vorjahr	361'000.--
+ungeklärte Vermögensabnahme 2012	+0.--
-Pauschale (gem. Art. 17e ELV)	-10'000.--
=Vermögensverzicht	351'000.--
2021:	
Verzicht Vorjahr	351'000.--
+ungeklärte Vermögensabnahme 2012	+0.--
-Pauschale (gem. Art. 17e ELV)	-10'000.--
=Vermögensverzicht	341'000.--

Gesamthaftes **Reinvermögen** Stand 1.September 2021: 341'000.-- (Vermögensverzicht)+185'527.63.-- (Kontoguthaben)= **551'527.--**

3.2.2 Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Einspracheentscheid, für die Vermögensschwelle bei Ehepaaren von Fr. 200'000.-- (vgl. vorstehend Erw. 2.1.1) sei das Vermögen am ersten Tag des Monats, an dem der Ergänzungsleistungsanspruch bestehe, massgebend, d.h. vorliegend der Vermögensstand am 1. September 2021 (Heimeintritt). Auch die Vermögenswerte, auf die eine Person freiwillig verzichtet habe, seien dabei zu berücksichtigen (vgl. Erw. 2.1.3; Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL], gültig ab 1.4.2011, Stand 1.1.2022, Rz. 2512.01f.) Könne die EL-beziehende Person bei einem bedeutenden Vermögensrückgang nicht nachweisen, wofür sie das Geld verwendet habe, sei grundsätzlich von einem Vermögensverzicht auszugehen (vgl. WEL, Rz. 3532.09).

Das Bankguthaben des Beschwerdeführers und seiner Frau belaufe sich am 1. September 2021 auf Fr.187'527.63, wobei das Guthaben der Volksbank H._____ nicht ausgewiesen worden sei. Diverse Vermögensabnahmen habe der Beschwerdeführer nicht beweisen können (Ziff.10). Die pauschalen Lebenskosten könnten nicht erhöht werden, da die Berechnung gemäss WEL vorgenommen und keine familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge vom Beschwerdeführer geschuldet und tatsächlich geleistet worden seien, die eine Erhöhung rechtfertigen könnten (vgl. WEL Rz. 3532.13). Zusätzlich habe die Vorinstanz Fr. 15'000.-- für Ferien berücksichtigt, die eigentlich unter die Fixkosten fallen würden. Die Buchverluste in der Höhe von Fr. 40'000.-- der F._____Aktien seien nicht belegt worden, weshalb sie nicht berücksichtigt werden können; das gleiche gelte für die Fr. 40'000.-- der neuen Wohnungseinrichtung in den Jahren 2009 und 2010.

Einzig die Schenkungen seien bei der Vermögensabnahme in Abzug zu bringen, was zu den neu berechneten Vermögensabnahmen führe (Ziff. 15), wodurch sich ein neuer Vermögensverzicht in der Höhe von Fr. 341'000.-- ergebe (vgl. Ziff.16, bei den von der Vorinstanz berechneten Fr. 366'000.-- handelt es sich offenbar um einen Tippfehler). Das Reinvermögen des Beschwerdeführers belaufe sich demnach mit dem Bankguthaben auf Fr. 551'527.63, was die Vermögensschwelle von Fr. 200'000.-- klar überschreite. Folglich habe der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

3.3 Mit Beschwerde vor Verwaltungsgericht äussert sich der Beschwerdeführer, auf die Jahre vor 2021 sei das alte Recht anzuwenden und nicht die revidierte

Fassung. Die Ausgleichskasse stelle aber auf die neue Fassung ab, was nicht zulässig sei. Zudem habe er keine weiteren Belege mehr eingereicht, da das Gesuch von der Ausgleichskasse bereits abgelehnt worden sei; so sei einzig der Bankauszug der Bank Volksbank H. _____ beigelegt worden. Laut Beschwerdeführer bewegen sich die zur Diskussion stehenden Vermögensabnahmen im Rahmen der erlaubten jährlichen degressiven 10%, was auch nach neuem Gesetz gelte; weiter sei es ungehörig, alles was nicht belegbar sei, als Verzicht anzurechnen (Ziff.10). Das Verzichtvermögen sei entsprechend zu reduzieren. Vollständigkeit dürfe infolge der Demenz des Beschwerdeführers nicht verlangt werden. Die Buchverluste seien anzuerkennen, da die Ausgleichskasse die Steuerdaten einsehen könne, und sie mittels Google den Kurs der F. _____ - Aktien aus dem Jahr 2007 hätte ermitteln und ihn mit dem heutigen Kurs vergleichen können. Dies sei nicht die Aufgabe des Beschwerdeführers. Zu anerkennen seien auch die Auslagen für die Wohnungseinrichtung in den Jahren 2009 und 2010.

3.4 Mit Vernehmlassung vom 1. Juli 2022 (Postaufgang 30.6.2022) hebt die Vorinstanz unter anderem in Bezug auf den Vermögensverzicht hervor, dass es sich um einen Vermögensverzicht aus unbelegtem Vermögensrückgang handle und nicht um einen Vermögensverzicht aus übermässigem Verbrauch, wie es der Beschwerdeführer vorbringe. Demnach seien die vom Beschwerdeführer erwähnten 10% in casu nicht massgebend (Ziff. 4). Weiter wird betont, dass es sich beim Fehlen von Einkommen oder Vermögen bzw. dessen Verbrauch um anspruchsbegründende Tatsachen handle, die durch die leistungsansprechende Person zu beweisen seien (Ziff. 5). Ein Abweichen davon sei nur ausnahmsweise ausdrücklich im Gesetz vorgesehen, wie bspw. bei der Feststellung von Tatsachen, die für das Eintreten auf eine Neuanschuldung oder ein Revisionsgesuch massgebend seien (Art. 87 Abs. 1,3 und 4 IVV). Beim Fehlen von Vermögen handle es sich allerdings nicht um faktisch unbeweisbare Sachvorbringen, welchem Umstand allenfalls durch Beweiserleichterung zu begegnen wäre. Weiter seien die Folgen der Beweislosigkeit, in Form der Anrechnung eines Vermögensverzichts vom Beschwerdeführer zu tragen. Trotz Hinweisen, mitunter erneut im Einspracheentscheid, habe der Beschwerdeführer keine weiteren Belege eingereicht, dies obwohl es für ihn möglich gewesen wäre. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers sei es für die Ausgleichskasse nicht möglich, die Aktienkurse anhand der Steuerwerte zu vergleichen, da die Anzahl der Aktien dafür massgebend sei, und diese wiederum vom Beschwerdeführer zu belegen sei. Die Vorinstanz nahm auch Bezug auf die Wohnungseinrichtung; sie vertrat

die Meinung, dass es nicht ausreiche, wenn bloss der Umzug belegt werde, denn ein Umzug verursache an sich nicht automatisch Kosten von Fr. 40'000.--. Schliesslich merkte die Ausgleichskasse noch an, dass selbst bei einer Berücksichtigung der Buchverluste sowie der Kosten der Wohnungseinrichtung der Vermögensverzicht mit Fr. 261'000.--die Vermögensschwelle noch immer überschreiten würde.

3.5 Mit Replik vom 19.Juli 2022 (Postaufgang 18.7.2022) hält der Beschwerdeführer vollumfänglich an den Anträgen der Beschwerdeschrift vom 21.Juni 2021 (Postaufgang 20.6.2022) fest. Betreffend Anrechnung des Verzichtvermögens sei das alte Recht anzuwenden. In Bezug auf die Buchverluste bringt der Beschwerdeführer vor, die Ausgleichskasse kenne die Vermögenswerte bereits und habe dies auch gerade mit den neu aufgetauchten I._____-Aktien bewiesen, demnach sei unverständlich, weshalb er jetzt kostenpflichtig Belege aus dem Archiv der F._____- bestellen solle. Weiter sei es willkürlich, die Kosten der Wohnungseinrichtung einfach als Vermögensverzicht anzusehen.

4.1 Nicht mehr strittig und deshalb nachfolgend nicht zu prüfen sind die Schenkungen an den Sohn B._____- (vgl. Einspracheentscheid). Festzustellen ist immerhin, dass die Vorinstanz diesbezüglich eine "Überkorrektur" zu Gunsten des Beschwerdeführers vorgenommen hat. Wie der Beschwerdeführer einspracheweise (Vi-act. 38) richtig geltend gemacht hat, sind diese als Vermögensverzicht zu qualifizierenden Schenkungen unter der Spalte "Verzicht" (vgl. Tabelle betr. "Prüfung Vermögensverzicht" = Vi-act. 38-5/6) jeweils bereits mitenthalten. Die Vorinstanz hat sie indessen zu den jeweiligen Verzichtsbeiträgen hinzuge-rechnet (Jahre 2006, 2012, 2016 und 2017), womit die Schenkungen doppelt berücksichtigt wurden. Im angefochtenen Einspracheentscheid wurden sie hingegen nun nicht vom Totalbetrag (Spalte "Total") wieder abgezogen, sondern vom Betrag unter "Verzicht", wie der Vergleich der Tabelle "Prüfung Vermögensverzicht" mit Erw. 15 des angefochtenen Einspracheentscheides zeigt. Dies bedeutete im Endeffekt, dass die Schenkungen als anrechenbare Auslagen berücksichtigt würden, was unzutreffend ist.

4.2 Strittig und nachfolgend zu prüfen ist insbesondere, ob die Buchverluste der F._____- Aktien sowie die Wohnungseinrichtung dem Vermögensverzicht anzurechnen sind und wer die Beweislast trägt, respektive wie weit die Mitwirkungspflicht geht (vgl. Erw.2.2).

5.1 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es unerheblich, wie weit die Verzichtshandlung zurückliegt. Ein hypothetisches Vermögen ist also auch dann anzurechnen, wenn die Verzichtshandlung sehr lange zurückliegt (vgl. BGE 120 V 182 Erw. 4 f.; Urteil BGer 9C_198/2010 vom 9.8.2010 Erw. 3.2). Der Aspekt des Zeitablaufs wird durch die jährliche Reduktion gemäss Art. 17e der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (ELV [in der ab dem 1.7.2021 geltenden Fassung]; zuvor Art. 17a aELV, SR 831.301) berücksichtigt. Danach wird der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, jährlich um Fr. 10'000.-- reduziert. Diese Reduktion wurde von der Ausgleichskasse korrekt abgezogen, wie vorstehend dargestellt wurde (vgl. Erw. 2.2; Vi-act. 36).

Demgemäss beläuft sich das Reinvermögen des Beschwerdeführers am 1. September 2021 auf Fr. 551'527.--. Dieser Betrag übersteigt den Schwellenwert von Fr. 200'000.-- erheblich (vgl. Vi-act.35,36).

5.2.1 Der Beschwerdeführer konnte weder die Buchverluste noch die Kosten für die Wohnungseinrichtung trotz mehrfacher Aufforderung, belegen.

Kann ein bedeutender Vermögensrückgang nicht genügend nachgewiesen werden, ist grundsätzlich stets von einem Vermögensverzicht auszugehen (vgl. vorstehend Erw. 2.2; Urteil BGer 9C_435/2017 Erw. 3.3; WEL Rz 3532.09). Bei den bestrittenen Vermögenswerten handelt es sich um einen Vermögensverzicht aus unbelegtem Vermögensrückgang, wie die Vorinstanz bereits richtig festgestellt hat. Weil der Beschwerdeführer im Zeitraum von 2006-2018 Vermögensvermindierungen getätigt hat, die er trotz mehrfacher Aufforderung nicht belegen konnte, wird zu Recht von einem Vermögensverzicht ausgegangen.

Irrelevant ist vorliegend noch, ob der Beschwerdeführer mehr oder weniger als 10% des Vermögens ausgegeben hat, womit im Sinne von Art. 11a Abs. 3 ELG ein übermässiger Vermögensverbrauch vorläge. Diese Bestimmung Art. 11a Abs. 3 ELG wurde jedoch erst mit der Revision eingeführt und ist nur auf Vermögensreduktionen, die ab dem 1. Januar 2021 erfolgten, anwendbar. Die in casu strittigen Vermögensvermindierungen beziehen sich dagegen auf Vermögensvermindierungen, zwischen dem Zeitraum von 2006 bis 2018 (vgl. Vi-act. 36).

5.2.2 Die geltend gemachten Buchverluste in der Höhe von Fr. 40'000.--, sowie die Anerkennung der Wohnungseinrichtung, ebenfalls in der Höhe von Fr. 40'000.--, belegt der Beschwerdeführer auch vor dem Verwaltungsgericht nicht. Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass von der blossen Tatsache eines

Umzugs nicht auf Kosten von Fr. 40'000.-- für neue Wohnungseinrichtungen geschlossen werden kann, zumal ein Umzug nicht einmal zwangsläufig eine neue Wohnungseinrichtung bedingt.

Ebenso ist der Beurteilung der Vorinstanz betreffend die geltend gemachten Buchverluste zuzustimmen. Der Beschwerdeführer macht auch hierzu nach wie vor keine rechtsgenügend substantiierten Vorbringen. Auch wenn im Verwaltungsverfahren mitunter der Untersuchungsgrundsatz gilt, trifft die Parteien eine Mitwirkungspflicht (vgl. vorstehend Erw. 2.3, Urteil BGer 9C_435/2017 vom 19.6.2018 Erw. 3.3). In casu handelt es sich bei den fehlenden Belegen um Dokumente, die der Beschwerdeführer besser kennt als die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden und die sich insbesondere in seiner Machtsphäre befinden (oder zumindest befanden). Ohne Kenntnis der Anzahl Aktien, der Beschaffungskosten wie der Verkaufskosten bzw. den Daten der Beschaffung und des Verkaufs, wozu der Beschwerdeführer keinerlei Angaben macht, ist die Eruierung eines Buchverlustes/Kapitalverlustes (wie auch eines eines allfälligen Gewinnes) nicht möglich. Hierzu macht der Beschwerdeführer jedoch, wie gesagt, keine konkreten Angaben.

5.3 Die Ausgleichskasse Schwyz hat den Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt mit Fr. 103'085.-- korrekterweise nach der WEL-Vorlage berechnet. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung besteht der Zweck der Ergänzungsleistungen in einer angemessenen Deckung des Existenzbedarfs, u.a. sind auch die Bekleidung, Ferien, Steuern und Kehrrechtgebühren im Betrag des allgemeinen Lebensbedarfs enthalten (vgl. Urteil BGer 9C_558/2013 Erw. 3.1.2; Carigiet/Koch, RZ 472). Demnach dienen die Ergänzungsleistungen der Ermöglichung des Lebensunterhaltes, nicht aber der Sicherstellung eines gehobenen Lebensstandards (vgl. Urteil BGer 9C_558/2013 Erw. 3.1.2). Soweit der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 (Vi-act. 23) an die Vorinstanz unter anderem argumentierte, er habe oft und im gehobenen Preissegment Auslandsreisen gemacht, er sei Weinliebhaber und Kettenraucher gewesen und mehrmals wöchentlich mit Kollegen ins Restaurant essen gegangen, können diese Auslagen nur insoweit über den Pauschalbetrag hinaus berücksichtigt werden, als sie auch belegt werden. Solche Belege hat der Beschwerdeführer jedoch nicht beigebracht bzw. nicht beibringen können.

Wie die Vorinstanz bereits im Einspracheentscheid korrekterweise aufgeführt hat, erhöht sich der Pauschalbetrag nur bei geschuldeten, tatsächlich geleisteten familienrechtlichen Unterhaltsbeiträgen um den entsprechenden Unterhaltsbeitrag

(vgl. BGE 147 V 441 Erw. 3.3.1; WEL 3532.13). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Berücksichtigung einer Ausgabe als familienrechtliche Unterhaltszahlung i.S.v. Art. 10 Abs. 3 lit. e ELG vorausgesetzt, dass sie richterlich, behördlich oder vertraglich festgesetzt und betraglich konkretisiert wurde (vgl. BGE 147 V 441 Erw. 3.3.1). Im vorliegenden Fall leistet der Beschwerdeführer keine solchen Unterhaltsbeiträge, was er - soweit ersichtlich - auch nicht behauptet. Der angefochtene Einspracheentscheid ist auch in dieser Hinsicht zu bestätigen.

6. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vorinstanz zu Recht die geltend gemachten, aber nicht belegten Buchverluste sowie die Kosten der Wohnungseinrichtung nicht als anrechenbare Auslagen berücksichtigt hat. Ebenso ist zu bestätigen, dass kein Anlass für eine Erhöhung des Pauschalbetrages besteht. Die Vorinstanz kam ihrer Untersuchungspflicht vollumfänglich nach und der Beschwerdeführer hat die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen.

Abgesehen davon bestünde, auch wenn die geltend gemachten Buchverluste sowie das Wohninventar von zusammen rund Fr. 80'000.-- berücksichtigt würden, im Jahre 2021 noch immer ein Vermögensverzicht von Fr. 261'000.--. Zusätzlich das Bankguthaben in der Höhe von Fr. 185'527.63 bleibt die Vermögensschwelle von Fr. 200'000.-- nach wie vor klar überschritten.

Demnach erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist deshalb vollumfänglich abzuweisen.

7. Das Einspracheverfahren ist kostenlos (Art. 52 Abs. 3 Satz 1 ATSG); ebenso ist das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht (d.h. im Kanton Schwyz vor dem Verwaltungsgericht) im Ergänzungsleistungsrecht mangels einer im ELG vorgesehenen Regelung grundsätzlich kostenlos (vgl. Art. 61 lit bis ATSG). Grund hiervon abzuweichen (was mutwilliges oder leichtsinniges Prozessieren voraussetzt), besteht nicht.

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde* in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, erhoben werden (Art. 42 und 82ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110] vom 17.6.2005).

Soweit die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht zulässig ist, kann in derselben Rechtsschrift subsidiäre Verfassungsbeschwerde* erhoben und die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 113ff. BGG).

4. Zustellung an:
 - den Vertreter des Beschwerdeführers (2/R)
 - die Vorinstanz (R)
 - und das Bundesamt für Sozialversicherung BSV, 3003 Bern (A).

Schwyz, 19. September 2022

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident:

Die a.o. Gerichtsschreiberin:

***Anforderungen an die Beschwerdeschrift**

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rumantsch Grischun) abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Versand: 27. September 2022